

Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Steinfurt 2014

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seinen Sitzungen am 13.11.2014 und 11.12.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Rat überträgt die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die ihm nicht kraft Gesetzes ausschließlich obliegen, vorbehaltlich des Absatzes 2 auf die Ausschüsse.
- 2) Von Abs. 1 sind ausgenommen:
 - 2.1 Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und Bildung von Zweckverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
 - 2.2 Förmliches Standortprogramm sowie Schulentwicklungsplanung
- 3) Die Ausschüsse sind ermächtigt, dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsordnung entscheiden können, zu übertragen.
- 4) § 41 Abs. 3 GO NRW wird durch die Zuständigkeitsordnung nicht berührt.
- 5) Jeder Ausschuss kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ausschussmitgliedes dem Hauptausschuss oder dem Rat zur Entscheidung vorlegen.
- 6) Die Ausschüsse sind verpflichtet, die Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit auf den Rat zurückzuübertragen, wenn dies von einem Drittel der Ratsmitglieder spätestens 48 Stunden vor Beginn der Ausschusssitzung beantragt wird.
- 7) Betrifft die Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so hat der Bürgermeister eine Koordinierung vorzunehmen. In der Regel tagen die betroffenen Ausschüsse gemeinsam.
- 8) Der Rat überträgt die Abwägungsentscheidung nach § 125 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 -7 BauBG über die Entstehung der Erschließungsbeitragspflicht im unbeplanten Innenbereich auf den Bürgermeister.

§ 2 Hauptausschuss (HA)

- 1) Aufgaben:
 - 1.1 Aufgaben gem. GO NRW

- 1.2 Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen (§ 57 Abs. 2 GO NRW)
- 1.3 Angelegenheiten, die nicht unter die §§ 3 – 10 fallen
- 1.4 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW (soweit die Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit der anderen Fachausschüsse fallen)

2) Entscheidungsbefugnisse, insbesondere

- 2.1 Vergabe von Aufträgen über 30.000 €, sofern es sich um freihändige Vergaben, Vergaben, die nicht nach den Bestimmungen der VOL/VOB durchgeführt werden oder Vergaben, bei denen nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll, handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet der Bürgermeister.
- 2.2 Erlaß von Forderungen über 30.000 €
- 2.3 Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Verbände, Organisationen
- 2.4 Erwerb oder Kündigung von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden, Organisationen
- 2.5 Durchführung von Großveranstaltungen
- 2.6 Angelegenheiten zu Absatz 1 Ziffer 1.4

§ 3

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport (ASKS)

1) Aufgaben:

- 1.1 Schulangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - 1.1.1 Grundsatzfragen bei Schulbaumaßnahmen
- 1.2 Kulturförderung
- 1.3 Heimatpflege
- 1.4 Belange der städt. kulturellen Einrichtungen (z.B. Stadtbücherei, Museen)
- 1.5 Förderung des Sports
- 1.6 Ausstattung von Sport- und Erholungsanlagen
- 1.7 Richtlinien für die Benutzung städt. Sporteinrichtungen
- 1.8 Konzeption außerschulischer Angebote (z. B: OGS)
- 1.9 Besetzung von Schulleiterstellen
- 1.10 Benennung von Straßen

2) Entscheidungsbefugnisse:

- 2.1 Vergabe von Aufträgen zur Lieferung von Einrichtungsgegenständen und Mobiliar sowie Lehr- und Lernmittel über 30.000 €, sofern es sich um freihändige Vergaben, Vergaben, die nicht nach den Bestimmungen der VOL/VOB durchgeführt werden oder Vergaben, bei denen nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll, handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet der Bürgermeister.
- 2.2 Zuschüsse zur Kulturförderung
- 2.3 Grundsatzfragen zu Absatz 1 Ziffer 1.4
- 2.4 Bewilligung von Zuschüssen an Sportvereine
- 2.5 Zuschüsse an den offenen Ganztag
- 2.6 Angelegenheiten zu Absatz 1 Ziffer 1.9 und 1.10

§ 4

Ausschuss für Soziales, Jugend, Familie und Gesundheit (ASJFG)

1) Aufgaben:

- 1.1 Freiwillige Aufgaben der Sozialhilfe und freiwillige soziale Angelegenheiten
- 1.2 Sozialstationen, Drogen- und Suchtberatung
- 1.3 Förderung der Integration
- 1.4 Familienförderung
- 1.5 Belange von Behinderten
- 1.6 Belange von Senioren
- 1.7 Förderung der Jugendarbeit
- 1.8 Mitwirkung in der Planung von Einrichtungen der Jugendhilfe
- 1.9 Kindergärten
- 1.10 Bau und Ausstattung von Spielplätzen
- 1.11 Wohnumfeldverbesserung
- 1.12 Kommunale Arbeitslosen-, Arbeits- und Ausbildungsinitiativen
- 1.13 Krankenhaus und Gesundheitswesen
- 1.14 Spielleitplanung

2) Entscheidungsbefugnisse

- 2.1 Bewilligung von Zuschüssen an caritative Verbände und Vereine
- 2.2 Angelegenheiten zu Absatz 1 Ziffer 1.3
- 2.3 Angelegenheiten zu Absatz 1 Ziffer 1.10 - 1.12
- 2.4 Zuschüsse an Kindergärten

§ 5

Planungsausschuss (PA)

1) Aufgaben

- 1.1 Bauleitplanung
- 1.2 Veränderungssperren (§ 14 BauGB)
- 1.3 Zurückstellen von Baugesuchen gem. § 15 BauGB
- 1.4 Vorhaben gem. § 32 BauGB
- 1.5 Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB
- 1.6 Beteiligung der Stadt gem. § 37 Abs. 2 BauGB
- 1.7 Unterrichtung über städtebaulich bedeutende Maßnahmen
- 1.8 Baugebote gem. § 176 BauGB
- 1.9 Abbruchverfahren
- 1.10 Erhalt und Schutz von Freiraum in der Landschaft
- 1.11 Aufgaben nach § 5 Denkmalschutzgesetz NRW
- 1.12 Verfahren zu baugeschichtlich prägenden Gebäuden
- 1.13 Grundsätze der Wohnumfeldverbesserung
- 1.14 Spielleitplanung

2. Dem Planungsausschuss obliegt die Vorbereitung

- 2.1 aller Pläne, Programme und Konzepte mit grundsätzlicher Stadtentwicklungsbedeutung insbesondere Bauleitplanung
- 2.2 von Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen und Vorhaben mit Stadtentwicklungs- und Umweltbedeutung

2) Entscheidungsbefugnisse:

- 2.1 Angelegenheiten zu Absatz 1 Ziffer 1.7, 1.8 und 1.10,
- 2.2 Vergabe von Aufträgen zu Abs. 1 über 30.000 €, sofern es sich um freihändige Vergaben, Vergaben, die nicht nach den Bestimmungen der VOL/VOB durchgeführt werden oder Vergaben, bei denen nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll, handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (AUEK)

1) Aufgaben:

- 1.1 Angelegenheiten des Umwelt-, des Natur- und Klimaschutzes sowie nachhaltiger Energieversorgung;
- 1.2 Grundlegende Erarbeitungen von allgemeinen Grundsätzen und Empfehlungen sowie Konzepten zu den unter 1.1 genannten Themen;
- 1.3 Programme und Maßnahmen der Umweltvorsorge;
- 1.4 Begleitung und Controlling des Klimaschutzkonzeptes sowie der der Tätigkeit des kommunalen Klimaschutzmanagers;
- 1.5 Förderung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsinitiativen sowie Maßnahmen Dritter im Bereich von Umwelt- und Klimaschutz;
- 1.6 Begleitung und Umsetzung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe ‚Energie und Umwelt‘ im Rahmen von ‚Steinfurt 2025‘;
- 1.7 Fragen der kommunalen Abfallbeseitigung, insbesondere der Problemabfallbeseitigung aus Haushalten, der Wiedergewinnung und Verwertung von Abfällen ;
- 1.8 Grundsatzfragen des umweltfreundlichen Beschaffungswesens ;
- 1.9 Kooperation mit der kreisweiten Initiative „Kreis Steinfurt autark 2050“;
- 1.10 Information zu umwelt- und energierelevanten Entscheidungen aus den Gremien der Stadtwerke Steinfurt GmbH, der BEGST e.G. und der StEIN GmbH

2. Dem Ausschuss obliegt

- 2.1 ein Mitberatungsrecht bei Satzungen von umweltrechtlicher Bedeutung im Bereich Abfallentsorgung.
- 2.2 es, Stellungnahmen und Empfehlungen an Hauptausschuss und Rat bei Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen abzugeben, in denen umwelt- und klimabedeutsame Angelegenheiten geregelt werden.
- 2.3 es, Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeit bei relevanten Bau- und Planungsvorhaben abzugeben. Er kann für die weitere Beschlussfassung in den Fachausschüssen eine Empfehlung abgeben.
- 2.5 es, Stellungnahmen zu generellen Fragen des Umweltschutzes wie Klimaschutz, Baumschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnungsplanung, Gewässerschutz, Altlasten, Lärmschutz und ressourcenschonender Mobilität abzugeben.

3) Entscheidungsbefugnisse:

- 3.1 Durchführung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen des Produktbereiches 14 „Umweltschutz“.
- 3.2 Entscheidung über Anträge zur Fällung von Bäumen im Stadtgebiet, die durch Ausweisung in Bebauungsplänen als schützens- und erhaltenswert anzusehen

sind. Dies gilt nicht, sofern ein dringender Handlungsbedarf zur Beseitigung einer akuten Gefahr besteht.

§ 7 Bauausschuss (BA)

1) Aufgaben:

- 1.1 Hochbaumaßnahmen (incl. energetischer Maßnahmen) einschl. Objektplanung von grundsätzlicher Bedeutung
- 1.2 Maßnahmen der Gebäudewirtschaft von grundsätzlicher Bedeutung
- 1.3 Planung und Ausbau von Straßen
- 1.4 Tiefbaumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung einschl. Objektplanung
- 1.5 Naturnahe Gewässerunterhaltung
- 1.6 Widmung von Erschließungsanlagen, Beitragserhebungsbeschlüsse (BauGB/KAG) und Erlass von hiermit im Zusammenhang stehenden maßnahmenbezogene Satzungen
- 1.7 Straßenbeleuchtungsmaßnahmen einschl. Objektplanung
- 1.8 Verträge über Sondernutzung von Straßen anderer Baulastträger im technischen Bereich
- 1.9 Bau von Sport-, Erholungs-, Park- und Friedhofsanlagen
- 1.10 Straßenreinigung
- 1.11 Betrieb eines Fuhrparks und der Werkstätten des Baubetriebsamtes
- 1.12 Betrieb der Klär- und Abwasseranlagen

2) Entscheidungsbefugnisse

- 2.1 Angelegenheiten zu Absatz 1 Ziffer 1.1 – 1.12
- 2.2 Vergabe von Aufträgen zu Abs. 1 über 30.000 €, sofern es sich um freihändige Vergaben, Vergaben, die nicht nach den Bestimmungen der VOL/VOB durchgeführt werden oder Vergaben, bei denen nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll, handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung (ASW)

1) Aufgaben:

- 1.1 Förderung der heimischen Wirtschaft
- 1.2 Förderung der Gewerbeansiedlung
- 1.3 Förderung des Tourismus und des Stadtmarketing
- 1.4 Grundsätzliche Angelegenheiten des Wohnungsbaues
- 1.5 Kooperation mit dem Armenfonds I und dem Armenfonds II
- 1.6 Vorbereitung von Ansiedlungen gewerblicher und industrieller Betriebe
- 1.7 Belange des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- 1.8 Städtepartnerschaften
- 1.9 Grundsätzliche Strukturverbesserungen
- 1.10 Grundstücksangelegenheiten

2) Entscheidungsbefugnisse

- 2.1 Angelegenheiten zu Abs. 1 Ziffer 1.1, bis 1.8,
- 2.2 Angelegenheiten zu Abs. 1 Ziffer 1.10 von über 30.000 € bis 300.000 €

§ 9

Ausschuss für die Armenfonds I und II (Af)

- 1) Aufgaben
 - 1.1 Gemäß der Satzung des Armenfonds I vom 07.07.1982 in der z.Zt. gültigen Fassung.
- 2) Entscheidungsbefugnisse
 - 2.1 Aufgaben gem. der Paragraphen 5 der o. g. Satzungen

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

- 1) Aufgaben gem. §§ 101 Abs. 1 GO NRW und 105 Abs. 5 GO NRW.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Steinfurt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Steinfurt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Zuständigkeitsordnung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 16.06.15

Az.: 10/gr

(Hoge)
Bürgermeister